

Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 20 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Pforzheim nachstehende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Enzkreis, Gesundheitsamt, zur Feststellung eines Inzidenzwertes von unter 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner für das Gebiet der Stadt Pforzheim vom 07.03.2021 wird aufgehoben.
2. Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, stellt fest, dass die 7-Tages-Inzidenz für das Gebiet der Stadt Pforzheim seit drei Tagen in Folge mehr als 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner beträgt.
3. Die sich aus der Feststellung nach Ziffer 2 ergebenden Rechtswirkungen treten am Donnerstag, 18.03.2021, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 16.03.2021

gez. Bastian Rosenau
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises (www.enzkreis.de) abrufbar.